

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 28. Februar 2025

I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Als Bank wollen wir Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken.

Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Wertpapierdienstleistungsgeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung definiert.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit gleichzeitig die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Finanzportfolioverwaltung, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert wird.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Im Rahmen unserer Strategie beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung auf verschiedene Weise ein.

1. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene

a) Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der DKM bildet die der jeweiligen Portfolioverwaltungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Produkte in das Anlageuniversum der DKM für die Finanzportfolioverwaltung aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Produkte in das Anlageuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

b) Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der DKM tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung bei. Das umfassende Schulungs- und Weiterbildungskonzept der DKM befähigt diese Mitarbeiter das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte zu verstehen und umfassend beurteilen zu können.

c) Kooperation mit Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe

Im Rahmen des den Investitionsentscheidungen der DKM vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Risikoklassifizierung der Investitionen berücksichtigt (mögliche Erhöhung des Markt- und Kontrahentenrisikos). Entsprechendes gilt auch für von uns oder anderen Produktlieferanten aufgelegte Finanzprodukte, die nicht der genossenschaftlichen FinanzGruppe angehören.

d) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der DKM im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Soweit im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), oder die nachhaltige Investitionen anstreben, d.h. das Ziel verfolgen, mit Blick auf Umweltaspekte und/oder soziale Aspekte nachvollziehbare Wirkungen zu erreichen (Artikel 9 der Offenlegungsverordnung), berücksichtigt die DKM Nachhaltigkeitsrisiken durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

e) Unser Auslagerungsmanagement

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung nimmt die DKM die Unterstützung von externen Dritten in Anspruch. Die entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den externen Dritten wird jeweils vertraglich vereinbart und von der DKM nachgehalten.

f) Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird künftig von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung berücksichtigt werden.

2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene

Wir haben uns entschieden, keine Finanzprodukte mit unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung anzubieten.

a) Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung durch uns ist für eine Vielzahl von Finanzprodukten zudem die Anwendung unseres DKM Nachhaltigkeitsfilters oder vergleichbarer Kriterien, sowie Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-) finanzieren. So werden Nachhaltigkeitsrisiken weiter minimiert.

Die Liste mit den Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten findet sich auf unserer Internetseite www.dkm.de in der Rubrik ‚Nachhaltigkeit‘. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß Verbändekonzept finden Sie in Anhang I zu diesem Dokument.

b) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der DKM im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Soweit im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der DKM Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), oder die nachhaltige

Investitionen anstreben, d.h. das Ziel verfolgen, mit Blick auf Umweltaspekte und/oder soziale Aspekte nachvollziehbare Wirkungen zu erreichen (Artikel 9 der Offenlegungsverordnung), berücksichtigt die DKM Nachhaltigkeitsrisiken auch durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

Für Anlagestrategien im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung gilt Folgendes: Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Informationen über die jeweiligen ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang II zu diesem Dokument enthalten.

Im Hinblick auf Anlagestrategien, die weder ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken, noch eine nachhaltige Investition anstreben, gilt Folgendes: Die den betreffenden Anlagestrategien zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

c) Unser Auslagerungsmanagement

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung nimmt die DKM die Unterstützung von externen Dritten in Anspruch. Die entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den externen Dritten wird jeweils vertraglich vereinbart und von der DKM nachgehalten.

d) Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition und damit auch auf die Rendite der Anlagestrategien, die die DKM im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zur Verfügung stellt, haben.

Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt auch für von uns oder anderen Produktlieferanten aufgelegte Finanzprodukte, die nicht der genossenschaftlichen FinanzGruppe angehören.

III. Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 OffenlegungsVO

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung

an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Die Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 OffenlegungsVO durch die Bank finden Sie in Anhang III.

IV. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ausnahmslos eine fixe Vergütung. Die Mitarbeitenden erhalten eine fixe Vergütung in Form des Tarifgehalts. In Einzelfällen werden fixe Zulagen gezahlt. Durch den bewussten Verzicht auf vertriebserfolgsabhängige Vergütungsbestandteile werden falsche Anreize für die Mitarbeiter vermieden, so dass den Kunden eine zufriedenstellende und an ihren Bedürfnissen orientierte Beratung garantiert wird.

Anhang I

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- Rüstungsgüter >10%² (geächtete Waffen >0%)³
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%²
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemissionen:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

³ Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Anhang II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: DKM Vermögensverwaltung	Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900RSKB4L1LC0HT02
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Ausgehend von der Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig Investieren“ von Deutscher Bischofs-konferenz (DBK) und Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) hat die DKM Ausschluss-kriterien für Unternehmen und Staaten definiert, die über die genannten Mindestausschlüsse hinaus gehen. Hiernach soll erreicht werden, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf grundlegende Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen von durch die DKM übernommene Vermögensverwaltungs-Mandaten durch die Anwendung von Ausschluss-Kriterien vermieden werden.

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit der Vermögensverwaltung beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Folgende Geschäftsfelder und -aktivitäten werden für Unternehmen ausgeschlossen:

- Fossile Brennstoffe (Umsatz >10 %)
- Atomenergie (Umsatz >5%)
- Waffen (Umsatz >5%)
- Anti-Personen-Landminen
- Streumunition
- Tabak (Umsatz >5%)
- Pornografie (Umsatz > 1,5 %)
- Glücksspiel (Umsatz > 5 %)
- Abtreibung
- Tierversuche (nicht medizinische Produkte)
- Grüne Gentechnik
- Embryonale Stammzellenforschung
- Arbeitsrechtsverletzungen
- Beschädigung der Artenvielfalt
- Geldwäsche
- Menschenrechtsverstöße
- Umweltverschmutzung

Folgende Ausschlusskriterien werden für Staaten berücksichtigt:

- Todesstrafe
- Eingeschränkte Religionsfreiheit
- Menschenrechtsverletzungen
- Totalitäre Regime
- Atomwaffenbesitz
- Hoher Grad an Korruption
- Keine Ratifizierung bestimmter Konventionen (Biologische + Chemische Waffen)
- UN Sanktionen
- Unterschreitung Eines Mindestratings für Staaten (<5)

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Nachhaltigkeitskriterien sehen nicht ausdrücklich vor, dass mit einem bestimmten Anteil von Investitionen Umsätze für ökologische oder soziale Ziele getätigt werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der DKM im Rahmen der Vermögensverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden. Über die Ausschlusskriterien der DKM werden zusätzlich Emittenten ausgeschlossen, die nachhaltigen Anlagezielen schaden könnten.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Anhand von regelmäßig revidierten Ausschlusskriterien und -listen wurden die Portfolios überprüft bzw. Neuanlagen vor Investitionen anhand der Kriterien untersucht um Verstöße im Portfolio zu vermeiden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte werden nicht explizit umgesetzt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Bei der DKM Vermögensverwaltung finden je nach Emittenten für Emissionen von Staaten und Unternehmen die folgenden PAI-Indikatoren Berücksichtigung.

PAI	Ausschlusskriterium
Unternehmen	
Treibhausgasemissionen	- Fossile Brennstoffe (Umsatz >10 %)
Biodiversität	- Tierversuche (nicht medizinische Produkte) - Grüne Gentechnik - Embryonale Stammzellenforschung - Beschädigung der Artenvielfalt
Wasser	- Umweltverschmutzung
Abfall	- Atomenergie (Umsatz >5%) - Umweltverschmutzung
Soziale Themen und Arbeitnehmerbelange	- Menschenrechtsverstöße - Arbeitsrechtsverletzungen - Waffen (Umsatz >5%) - Anti-Personen-Landminen - Streumunition - Tabak (Umsatz >5%) - Pornografie (Umsatz > 1,5 %) - Glücksspiel (Umsatz > 5 %) - Abtreibung - Geldwäsche
Staaten	
Anteil der Staaten mit sozialen Verstößen	- Todesstrafe - Eingeschränkte Religionsfreiheit - Menschenrechtsverletzungen - Totalitäre Regime - Atomwaffenbesitz - Hoher Grad an Korruption - Keine Ratifizierung bestimmter Konventionen (Biologische + Chemische Waffen) - UN Sanktionen - Unterschreitung Eines Mindestratings für Staaten (<5)

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

In der Vermögensverwaltung berücksichtigen wir -entsprechend der vereinbarten Anlagerichtlinien- Renten, Unternehmensanleihen, Aktien, Immobilienfonds und Mikrofinanzfonds. Wir erarbeiten gemeinsam die zu berücksichtigenden Ziel- und Maximalquoten für jedes Anlagesegment. Sobald die Anlagerichtlinie festgelegt ist, kümmert sich der Vermögensverwalter um die Umsetzung der Anlagen. Dabei wird auf die Expertise und Erfahrungen gesetzt, die auch bei den Eigenanlagen der DKM zum Tragen kommen. Durch regelmäßige Abstimmungen in den Expertenrunden der DKM, können die Entscheidungen fundiert und qualitätsgesichert getroffen werden.

Je nach Anlagesegment findet eine Umsetzung in Form von Direktanlagen oder in Form von Investmentfonds statt. Hierdurch profitieren Anleger in jeder Anlageklasse von der Expertise des jeweiligen Spezialisten und von einem verminderten Buchungsaufwand im Vergleich zur Direktanlage.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Direktanlagen in der Vermögensverwaltung werden unter strenger Berücksichtigung des Ausschlussfilters der DKM entsprechend der o.g. Nachhaltigkeitsindikatoren getätigt und nach diesem Filter überwacht. Fondsanlagen werden auf diese Kriterien hin untersucht. Bei der Anlage wird versucht einen möglichst hohen Übereinstimmungsgrad zu erreichen. Verstöße in Zielfonds können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen des quartalsweisen Reportings wird dies offengelegt.

Eine Wirkungsmessung der Kriterien erfolgt aktuell noch nicht.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Ein Mindestsatz zur Reduzierung der in Betracht gezogenen Investitionen wurde nicht definiert.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Zur Identifikation von Unternehmen mit einer guten Unternehmensführung wurden Kriterien definiert, die für den Ausschluss von Unternehmen sorgen, die durch Korruption, Geldwäsche, Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen für Kontroversen sorgen. Diese Kriterien gelten sowohl für die Unternehmen selbst, als auch für deren Zulieferer.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die DKM Vermögensverwaltung fußt auf jeweils individuell vereinbarten Anlagerichtlinien, die sich an den Bedürfnissen und Anforderungen des jeweiligen Anlegers orientieren. Ausgangspunkt sind drei Musterportfolien die jedoch individuell angepasst werden können.

Die Allokation schließt die unterschiedlichen o.g. Anlageklassen mit ein, die je nach Bedarf in unterschiedlichem Umfang allokiert werden können.

Je nach Volumen variiert der Anteil, der in Direktanlagen und in Zielfonds umgesetzt wird.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate finden im Rahmen der DKM Vermögensverwaltung keinen Einsatz.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die DKM Vermögensverwaltung sieht nicht ausdrücklich vor, dass gezielt Investitionen vorgenommen werden, die die Ziele der EU-Taxonomie fördern.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es wurde kein Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten definiert.

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es wurde kein Mindestanteil für Investitionen mit einem Umweltziel das nicht EU-Taxonomie konform ist definiert.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es wurde kein Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bestimmte Investitionen in Segmenten, die mangels fehlender Bewertungsstandards noch nicht nach o.g. Kriterien einzuwerten sind, werden zum Zweck einer ausreichenden Diversifikation über verschiedene Anlageklassen erworben. Es handelt sich hierbei um Immobilienfonds, Mikrofinanzen oder vergleichbare alternative Investments.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert definiert.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
entfällt
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
entfällt
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
entfällt
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
entfällt

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



o kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.dkm.de/kirchliche-einrichtungen/geldanlage---wertpapiere/dkm-vermoegensverwaltung.html>

Anhang III

Information über den Umgang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei DKM Vermögensverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Die DKM berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung von der DKM Vermögensverwaltung. Dies erfolgt folgendermaßen:

Ausgehend von der Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig Investieren“ von Deutscher Bischofskonferenz (DBK) und Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) hat die DKM Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten definiert, die über die genannten Mindestausschlüsse hinaus gehen. Hiernach soll erreicht werden, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf grundlegende Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen von durch die DKM übernommene Vermögensverwaltungs-Mandaten durch die Anwendung von Ausschluss-Kriterien vermieden werden.

Folgende Geschäftsfelder und -aktivitäten werden für Unternehmen ausgeschlossen:

- Fossile Brennstoffe (Umsatz >10 %)
- Atomenergie (Umsatz >5%)
- Waffen (Umsatz >5%)
- Anti-Personen-Landminen
- Streumunition
- Tabak (Umsatz >5%)
- Pornografie (Umsatz > 1,5 %)
- Glücksspiel (Umsatz > 5 %)
- Abtreibung
- Tierversuche (nicht medizinische Produkte)
- Grüne Gentechnik
- Embryonale Stammzellenforschung
- Arbeitsrechtsverletzungen
- Beschädigung der Artenvielfalt
- Geldwäsche
- Menschenrechtsverstöße
- Umweltverschmutzung

Folgende Ausschlusskriterien werden für Staaten berücksichtigt:

- Todesstrafe
- Eingeschränkte Religionsfreiheit
- Menschenrechtsverletzungen
- Totalitäre Regime

- Atomwaffenbesitz
- Hoher Grad an Korruption
- Keine Ratifizierung bestimmter Konventionen (Biologische + Chemische Waffen)
- UN Sanktionen
- Unterschreitung eines Mindestratings für Staaten (<5)

Eine systematische und damit umfassende Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren so wie im Anhang I der Delegierten Verordnung 2022/1288 zur Offenlegungsverordnung aufgeführt und in konkreten Mengenangaben detailliert, können wir derzeit noch nicht durchführen. Hierfür wäre erforderlich, dass die investierten Unternehmen Daten über ihren ökologischen oder sozialen Fußabdruck und zu ihrer guten Unternehmensführung in einer standardisierten Form veröffentlichen, damit wir diese Informationen als Entscheidungsgrundlage berücksichtigen können.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unserem regelmäßigen Bericht zur Finanzportfolioverwaltung veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
28.02.2025	Abschnitt IV	Anpassung der Formulierung zur Vergütung
30.12.2023	Anhang II und III	Ergänzung
30.12.2022	Komplette Neufassung	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung
02.08.2022	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
10.03.2021	Erstveröffentlichung	/